

# ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2025.00284 vom 11. Juni 2025

ZH Verwaltungsgericht, 2025-06-11, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_verwaltungsgericht\\_\\_VB.2025.00284](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2025.00284)

FR: ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2025.00284 du 11 juin 2025

IT: ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2025.00284 del 11 giugno 2025

## Regeste

Rechtsverzögerung | Steht die Bewilligung der unentgeltlichen Rechtspflege für das staatshaftungsrechtliche Vorverfahren im Streit, ist die Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts ausnahmsweise zu bejahen, weil sich die Zivilgerichte im Kanton Zürich für eine Beurteilung vor Klageerhebung praxisgemäss als unzuständig erklären (E. 1.2). Mit Beschluss vom 11. Juni 2025 entschied der Regierungsrat über die Frage der Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege für das staatshaftungsrechtliche Vorverfahren, weshalb das Verfahren betreffend Rechtsverzögerung als gegenstandslos geworden abzuschreiben ist (E. 2). Der Regierungsrat blieb indes nach Abschluss des Schriftenwechsels und bis zur Erhebung der Rechtsverzögerungsbeschwerde während mehr als acht Monaten untätig. Damit hat er sowohl das vorliegende Verfahren als auch dessen Gegenstandslosigkeit verursacht; die Verfahrenskosten sind deshalb ihm aufzuerlegen (E. 3). Abschreibung.

## Erwägungen

### E. 4

Zur Rechtsmittelbelehrung des nachfolgenden Dispositivs ist Folgendes zu erläutern: Da es sich vorliegend um einen Rechtsmittelentscheid betreffend einen Zwischenentscheid handelt, ist auch die Beschwerde an das Bundesgericht nur unter den Voraussetzungen von Art. 93 Abs. 1 lit. a BGG (vgl. dazu vorn, E. 1.2) gegeben. Angesichts des im Staatshaftungsgesuch angegebenen Streitwerts ist davon auszugehen, dass die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten offensteht (Art. 85 Abs. 1 lit. a BGG e contrario; siehe dazu auch BGr, 18. Oktober 2024, 2C\_478/2024, E. 2, und 31. August 2012, 2C\_164/2012, E. 1.1).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.